Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 24.02.2014 AZ: LSG-NRW-2014-001-1

Urteil

in dem Verfahren

Piratenpartei Deutschland KV Bochum vertreten durch den Vorstand <u>Verfahrensbevol</u>lmächtigte durch den Vorstandes

- Beschwerdeführer-

gegen



- Beschwerdegegner-,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern Melano Gärtner, Sandra Pauen und Christian Degen auf seiner Sitzung am 03.02.2014 beschlossen:

- 1. Dem Widerspruch wird statt gegeben.
- 2. Die Einstweilige Anordnung LSG-NRW-2014-001-EA wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

Am 10.01.2014 reichte der Beschwerdegegner für die bevorstehende Kreismitgliederversammlung am 29.01.2014 einen Antrag beim Kreisvorstand ein.

Am 13.01.2014 teilte der damalige Vorsitzende des Kreisverband Bochum dem Antragsteller mit, dass sein Antrag vom Inhalt her nichts auf einer Kreismitgliederversammlung zu suchen habe und lehnte es ab diesen auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand interpretierte den Inhalt des Antrags dahingehend, dass es sich hier um einen Antrag handele, der das Ziel hat eine vom Vorstand verhängte Ordnungsmaßnahme wieder für nichtig zu erklären. Der Vorstand erklärte auch, als Begründung für die Ablehnung, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, dass Beschwerden gegen verhangene Ordnungsmaßnahmen beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden müssten.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht N R W Postfach 101925 44719 Bochum

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht

Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de

Sandra Pauen

Richterin lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztyüs

2. Ersatzrichter

martin.kesztyues@piratenpartei-nrw.de

Gleichzeitig beantragte der Beschwerdegegner die einstweilige Anordnung, da die Kreismitgliederversammlung schon kurz bevorstehen würde.

Am 20.01.2014 stimme das Schiedsgericht der einstweiligen Anordnung zu und veranlasste den Kreisverband den Antrag auf die Tagesordnung der bevorstehenden Kreismitgliederversammlung zu setzen.

Am 03.02.2014 legte die Beschwerdeführerin Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung ein. Das Landesschiedsgericht beschloss am 04.02.2014 dem Widerspruch statt zu geben und eröffnete ein Hauptverfahren.

II. Entscheidungsgründe

Der Widerspruch ist form- und fristgerecht nach § 11 Abs. (4) Satz 1 BSchGO eingereicht worden. §§ 6 Abs. (2), Abs. (3) i.V.m. 8 Abs. (1), Abs. (5) BSchGO sind erfüllt.

Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane, § 9a Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung. Teil seines Aufgabenbereiches ist es, Mitgliederversammlungen vorzubereiten, Anträge zu sammeln, zu sichten, aufzubereiten und in einen Tagesordnungsvorschlag zu überführen. Welche Kriterien er hierfür heranzieht, ist grundsätzlich Teil seiner politischen Gestaltungsfreiheit, solange er hierbei nicht offensichtlich willkürlich oder unter Anknüpfung an völlig sachfremde Interessen handelt.

Im Gegensatz zum Bundesvorstand, der dafür eine Antragskommission beauftragt, hat hier der Kreisvorstand diese Aufgabe wahr zu nehmen. Danach kann er auch entscheiden, ob ein an die Kreismitgliederversammlung gerichteter Antrag auf einen Kreisparteitag gehört.

Hier entschied der Kreisvorstand den Antrag deswegen abzulehnen, weil damit versucht wurde, eine vom Vorstand beschlossene Ordnungsmaßnahme wieder aufheben zu lassen.

a) Die Intention des Antrags war die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme, die vom Kreisvorstand dem Beschwerdegegner auferlegt wurde. Der Bundesvorstand hat nach § 9a Abs. (2) Satz 2 Bundessatzung zu handeln, der Landesvorstand NRW dementsprechend nach § 6b Abs. (2) Satz 2 Landessatzung, was nichts anderes aussagt, als dass Bundeswie auch Landesvorstand die Geschäfte der entsprechenden Gliederung auf Grundlage von Beschlüssen der Bundes- bzw. Landesorganen zu führen hat. Der Kreisverband Bochum hat in seiner aktuellen Satzung dieses nicht explizit stehen. Daher darf der Vorstand auch nicht anders

handeln als seine übergeordneten Organe. Natürlich steht es der Mitgliederversammlung frei, dem Vorstand noch ergänzende Auflagen mit auf den Weg zu geben, die an die herrschende Satzung von Bundes- und Landesebene anknüpfen.

b) Bei dem hier vorliegenden Antrag erkennt das Landesschiedsgericht ebenfalls den klaren Willen des Beschwerdegegners, dass hier eine verhangene Ordnungsmaßanhame durch den Vorstand, von der Mitgliederversammlung für nichtig erklärt werden sollte. Diesbezüglich regelt die BSchGO ganz klar in § 6 Abs. (4) 2. Fall, dass die entsprechenden Schiedsgerichte des Landesverbandes, in dem der Betroffene seinen Heimathafen hat, für Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen, zuständig sind. Die Schiedsgerichtsordnung sieht da keine Abweichung vor.

Zusammengefasst hat der Kreisvorstand den Antrag zurecht nicht zur Kreismitgliederversammlung zugelassen und in soweit richtig interpretiert, dass er Antrag des Beschwerdegegners formal falsch gestellt wurde und dazu noch einen Satzungsverstoß nach BSchGO darstellt. Daher ist die einstweilige Anordnung mit dem AZ: LSG-NRW.2014-001-EA aufzuheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 Abs. (5) i.V.m. § 13 Abs. (2) Satz 1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, dass bei

Piratenpartei Deutschland Bundesgeschäftsstelle c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Pflugstraße 9a 10115 Berlin (Mitte) schiedsgericht@piratenpartei.de

einzureichen ist.

Melano Gärtner (BE)

Sandra Pauen

Christian Degen

